



WENN'S RECHT IST

## Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht  
E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at), [www.advokat-wien.at](http://www.advokat-wien.at)

# Unzulässige Kreditbearbeitungsgebühren

Der Verein für Konsumentenschutz (VKI) hatte die WSK Bank aufgrund einiger Klauseln, die sie ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legt, geklagt. Konkret ging es um Klauseln wie u.a. die einmalige Bearbeitungsgebühr von 4% des Kreditbetrages, 75 Euro Erhebungsspesen, 15 Euro Überweisungsspesen, 25 Euro für Porto- und Drucksorten-Kosten sowie 7 Euro Kontoführungsgebühr pro Quartal. Der VKI beehrte ein Verbot von derartigen Klauseln mit der – zusammengefassten – Begründung, dass diese gröblich benachteiligend für Kunden und zudem intransparent seien.

Das Berufungsgericht (OLG Wien) gab dem VKI mit Ausnahme der die Kontoführungsgebühren betreffenden Klausel, die es für zulässig hielt, recht.

Die Bearbeitungsgebühr stelle keine kontrollfreie Hauptleistung dar, da sie in keiner Relation zum Bearbeitungsaufwand stehe und Tätigkeiten abgelte, die für den Vertragsabschluss ohnehin zwingend erforderlich seien. Die Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten seien auch intransparent, weil nicht klar sei, ob nur eine einmalige oder auch mehrfache Verrechnung in Betracht komme.

Der OGH bestätigte diese Entscheidung des OLG Wien mit folgender Argumentation: Betreffend die Kreditbearbeitungsgebühr würde auch der EuGH (C-565/21, CaixaBank SA III) das Transparenzfor-

dernis betonen, und zwar unabhängig davon, ob derartige Gebühren als Haupt- oder bloße Nebenleistung zu qualifizieren sind.

Im Hinblick auf den Schutz, den die Richtlinie 93/13/EWG dem Verbraucher gewährt, da er sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet, ist besonders wichtig, dass die Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen anhand des Vertrags als Ganzes angemessen ist. Darüber hinaus müsse der Verbraucher in der Lage sein, zu überprüfen, ob sich verschiedene Entgelte oder damit vergütete Dienstleistungen nicht überschneiden

Die vom VKI beanstandeten Klauseln verpflichten den Verbraucher nicht nur zur Zahlung einer Kreditbearbeitungsgebühr, sondern sehen auch weitere Entgelte in Form von Erhebungs- und Überweisungsspesen sowie Kosten für Drucksorten und Porto vor. Auch wenn man aus den Begriffen Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten die Art der verrechneten Leistung gemessen am Vertrag (noch) ableiten kann, wird im Hinblick darauf, dass diese Leistungen typischerweise bei einer Kreditaufnahme anfallen, unklar, welche konkrete, darüber hinausgehende Leistungs- bzw Aufwandskategorie dann noch mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden soll. Diese dient nämlich ebenso (pauschal) der Abgeltung der Tätigkeit und des Aufwands bei der Bear-

beitung und Bereitstellung des Kredits und würde daher grundsätzlich auch die mit den Zusatzentgelten verrechneten Leistungen abdecken. Inwieweit es daher zu Überschneidungen oder Doppelverrechnungen zwischen der Kreditbearbeitungsgebühr und den weiteren Entgelten kommt, lässt sich für Verbraucher nicht mehr ausreichend klar überprüfen und ist daher unzulässig.

Zu den weiteren Klauseln Erhebungsspesen, Überweisungsspesen sowie Kosten für Porto und Drucksorten hielt der OGH zusammengefasst fest: Grundsätzlich sind Klauseln im »kundenfeindlichsten« Sinn auszulegen. Die Pflicht zur Vollständigkeit wird dann verletzt, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden unklar bleiben. Ziel des Transparenzgebots ist es, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Vertragsbestimmungen sicherzustellen. Deshalb ist die Entscheidung des Berufungsgerichtes zu bestätigen, zumal es unklar bleibt, wie oft die Spesen verrechnet werden würden. Eine mehrfache Verrechnung ist nicht ausgeschlossen, da derartige Spesen auch nach Kreditvertragsabschluss noch auflaufen können und anders als bei der Bearbeitungsgebühr gerade nicht auf die Einmaligkeit hingewiesen wird. Ich empfehle eine Überprüfung jedes Kreditvertrages auf derartige Entgelte, die noch 30 Jahre lang nach Abschluss des Kreditvertrages mitsamt 4% Zinsen zurückgefordert werden können.